

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 25. April 2024 – Nr. 22

Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Architektur – Teilzeit
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO Architektur TZ)

vom 23. April 2024

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Architektur – Teilzeit
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO Architektur TZ)**

vom 23. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen- Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4a Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb als weitere besondere Studienvoraussetzung
- § 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehr- und Prüfungssprache

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 6 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 7 Praxissemester

III. Bachelorprüfung

- § 8 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 9 Thesis
- § 10 Zulassung zur Thesis
- § 11 Präsentation mit Kolloquium
- § 12 Bewertung der Thesis mit Präsentation und Kolloquium

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Architektur TZ
- Anlage 2** Wahlpflichtmodule
- Anlage 3** Englische Übersetzung der Anlagen 1 und 2

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (im Folgenden: SPO) gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: ATPO) in der jeweils aktuellen Fassung als Prüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur – Teilzeit, der praxisbegleitend durchgeführt wird, soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und künstlerisch-gestalterischen Kenntnisse sowie die methodischen Fähigkeiten als zentrale Voraussetzung zur Tätigkeit in den Berufsfeldern der Architektur so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischer und planerisch-organisatorischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu sozial, ökonomisch und ökologisch verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Bachelorprüfung ermöglicht den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang.
- (2) In Verbindung mit dem konsekutiven Masterstudiengang Architektur ist das Studienziel des Bachelorstudiengangs Architektur die national anerkannte Befähigung zum Architektenberuf entsprechend den Anforderungen des Baukammergesetzes NRW sowie die international anerkannte Berufsbefähigung nach der europäischen Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (BARL). Der Abschluss des aufbauenden Masterstudiengangs kann hinsichtlich der Mindestregelstudienzeit, in Verbindung mit anderen Voraussetzungen, zum Eintrag in die Architektenkammer NRW berechtigen.

§ 3

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

verliehen.

§ 4

Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in Form eines Grundpraktikums von acht Wochen gefordert. Das Grundpraktikum soll in allgemeine und konstruktive Zusammenhänge der Architektur einführen. Es soll Baustellentätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk laut Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (im Folgenden: VOB) umfassen, die geeignet sind, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen wie z.B.: Maurer-, Stahlbeton-, Holzbau-, Stahlkonstruktion-, Innenausbauarbeiten und Ähnliches. Im Fachpraktikum sollen Tätigkeiten eingeübt werden, die für den Beruf der Architektin bzw. des Architekten spezifisch sind. Das Grundpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

- (2) Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn die oder der Studienbewerber:in:
 - a) das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik in anderen als den in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Fachrichtungen oder mit anderen Praktikantenjahren erworben oder
 - b) das Berufsgrundschuljahr Holztechnik oder Bautechnik erfolgreich besucht hat oder
 - c) einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten nachweisen kann. Hierzu zählt zum Beispiel eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Tischler:in, Raumausstatter:in, Polsterer:in, Maler:in / Lackierer:in, Fliesenleger:in, Estrichleger:in, Trockenbaumonteur:in.

- (3) Über die Anerkennung oder Anrechnung weiterer Tätigkeiten als Grundpraktikum entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4a

Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb als weitere besondere Studienvoraussetzung

- (1) Als weitere besondere Studienvoraussetzung wird für den Bachelorstudiengang Architektur - Teilzeit der Nachweis eines Vertrages über eine Praxistätigkeit (Praxissemester und Pflichtpraktikum) mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeignetem Unternehmen gefordert. Die Praxistätigkeit soll in der Regel den Zeitraum des fünften bis neunten Fachsemesters umfassen. Vom Beginn des sechsten bis zum Ende des neunten Fachsemesters ist die Praxistätigkeit als Praktikum durchzuführen und soll 15 Wochen je Semester mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 Wochenstunden umfassen.
- (2) Die Praxistätigkeit soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen und von Wechselwirkungen der Betriebsabläufe beitragen. Ziele der Praxistätigkeit sind insbesondere:
- Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Arbeitsprozesse
 - Kennenlernen einschlägiger Berufsfelder, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten
 - Befassung mit komplexen Projekten, Techniken und Verfahren aus einschlägigen Berufsfeldern sowie deren Auswirkungen und Folgen
 - Sensibilisierung für einschlägige Planungs- und Arbeitsprozesse sowie soziale und berufsständige Indikatoren
 - Kennenlernen einschlägiger Informations- und Dokumentationssysteme.
- (3) Die TH OWL stellt ein Muster eines Vertrages zur Verfügung, in welchem u.a. die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgeführt sind. Von dem Vertragsmuster abweichende Regelungen sind möglich.
- (4) Der Nachweis eines entsprechenden Vertrages ist spätestens zum Ende des vierten Semesters bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung zehn Semester,
- (2) Das Studienvolumen beträgt 139 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Praxissemester, Bachelorarbeit und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 240 Credits zu erwerben.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Es ist auch möglich, nur Teile der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In den Modulen, in denen nach der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung auf Antrag der zu prüfenden Person und mit Zustimmung der oder des Lehrenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 6

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholer:innen beschränkt werden. Als Wiederholer:innen sind nur solche zu prüfenden Personen anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

§ 7

Praxissemester

- (1) Studierende des Bachelorstudiengangs Architektur – Teilzeit müssen ein Praxissemester absolvieren.

- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens 18 Wochen. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Architekturbüros oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu überprüfen und anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen Erfahrungen in der interdisziplinären Arbeit sammeln und sich so auf das weitere Studium und den späteren Einsatz in der Berufspraxis vorbereiten.
- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtmodulen der ersten drei Semester sowie mindestens zwei Pflichtmodule des vierten Semesters bestanden hat.
- (4) Über Ausnahmen sowie über die Anrechnung und die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird vom Prüfungsamt nach Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumgebers über die in Absatz 3 genannte Mindestdauer und einer darin enthaltenen Kurzübersicht über die bearbeiteten Tätigkeitsfelder im Praktikum bestätigt. Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 24 ECTS-Punkte erworben.
- (6) Das Praxissemester wird durch einen anzufertigenden Bericht dokumentiert, der einen umfassenden Einblick über die gemachten Erfahrungen und Erlebnisse gibt und eine tiefergehende Reflexion mit Bezug auf das Studium und das Berufsfeld gewährleisten soll. Durch die Vorlage des Berichtes werden nach Prüfung durch eine:n Professor:in des Fachbereichs sechs ECTS-Punkte erworben, wenn er in Umfang und Form einer angemessenen Arbeitsleistung entspricht.

III. Bachelorprüfung

§ 8

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

- (1) Im Bachelorstudiengang Architektur - Teilzeit sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtmodulen studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 168 Credits zu erwerben.
- (2) Durch das Praxissemester sind 24 Credits zu erwerben.
- (3) Ferner sind durch Prüfungen in Wahlpflichtmodulen mindestens 36 Credits wie folgt zu erwerben:
 - a) Im kumulativen Modul sind durch eine Prüfung 12 Credits zu erwerben. Das Modul besteht aus den drei Modulelementen Stegreif, Exkursion und Workshop, wobei in sechs Modulelementen die erfolgreiche Teilnahme für die Zulassung zur Prüfung nachgewiesen werden muss. Hierfür sind mindestens zwei einwöchige Workshops zu belegen, die restlichen vier Modulelemente sind frei wählbar. Die Exkursion und der Workshop sind einwöchige Veranstaltungen innerhalb des Studiengangs. Mehrwöchige Exkursionen und Workshops können auf Antrag auf ein weiteres Modulelement angerechnet werden.
 - b) In den Wahlpflichtprojekten „Reflexion und Portfolio“ und „wissenschaftliches Vorprojekt“ sind durch Prüfungen insgesamt 12 Credits zu erwerben.
 - c) In den Wahlpflichtmodulen (Anlage 2) sind durch Prüfungen in mindestens drei Modulen mindestens 12 Credits zu erwerben.
- (4) Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss maximal ein Modul je zu prüfende Person aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtmodul (Anlage 2) zulassen.
- (5) Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus, dass die zu prüfende Person in dem Modul durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens vier Credits erwirbt.

- (6) Bei der Wahl von ergänzenden Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen bleibt § 10 der ATPO unberührt; eine mehrfache Berücksichtigung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Thesis

- (1) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus der Thesis und der Präsentation mit Kolloquium. Die Thesis soll zeigen, dass die zu prüfende Person befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden, insbesondere auch in künstlerisch-gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Thesis besteht in der Regel aus einer eigenständigen Entwurfsarbeit mit einer technisch-konstruktiven und künstlerisch-gestalterischen Aufgabenstellung oder aus einer theoretischen Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt. Zur Klärung und Darstellung der Entwurfsidee sind Plan- und Modellunterlagen und ein Erläuterungsbericht erforderlich. Richtwert für den Umfang der Entwurfsarbeit ist in diesem Fall:
- drei bis fünf DIN A 4-Seiten Exposé,
 - sechs bildhafte Präsentationen mit Ansichten und Details und
 - eine bis drei dreidimensionale Präsentation (auch digital oder multimedial).
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt höchstens acht Wochen.

§ 10

Zulassung zur Thesis

Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer sämtliche studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung bis auf das Kumulative Modul bestanden hat und den Nachweis der Teilnahme in vier Modulelementen des Kumulativen Moduls gemäß § 8 Absatz 3 a) erbracht hat.

§ 11

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Thesis und dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Thesis mit der zu prüfenden Person erörtert werden. Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Thesis bestimmten Prüfer:innen gemeinsam abgenommen.
- (2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zweier Wochen nach der Abgabe der Thesis stattfinden. Eine inhaltliche Veränderung der Bachelorarbeit ist nicht mehr zulässig.
- (3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann die zu prüfende Person nur zugelassen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind
 - b) ggf. die fehlende studienbegleitende Prüfung im Kumulativen Modul nachgewiesen ist und
 - c) die Thesis fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die zu prüfende Person kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Thesis beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (4) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen.

- (5) Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch die zu prüfende Person diejenigen zu prüfenden Personen zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht die zu prüfende Person schriftlich widersprochen hat.
- (6) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12

Bewertung der Thesis mit Präsentation und Kolloquium

- (1) Thesis mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Wird die Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt der abschließende Prüfungsteil (Thesis einschließlich ergänzender Präsentation mit Kolloquium) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Thesis ist von zwei Prüfenden zu begutachten und einzeln zu beurteilen. Neben der oder dem Prüfenden, der die Thesis betreut hat, wird ein:e zweite:r Prüfende:r vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Thesis bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, sofern nicht vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4 ein:e dritte:r Prüfende:r bestimmt wurde. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kolloquiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von beiden Prüfenden in jeweils einem Protokoll festzuhalten. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note des abschließenden Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt

die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein:e dritte:r Prüfende:r bestimmt. In diesem Fall wird die Note des abschließenden Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Der abschließende Prüfungsteil kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (5) Das Ergebnis des abschließenden Prüfungsteils wird der zu prüfenden Person in der Regel im Anschluss an das Kolloquium, spätestens jedoch nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Thesen bekannt gegeben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.
- (6) Durch das Bestehen der Thesis mit Präsentation und Kolloquium werden 12 Credits erworben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese SPO findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2024/2025 für den Bachelorstudiengang Architektur – Teilzeit an der TH OWL eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Architektur – Teilzeit an der TH OWL aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2029/2030 nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur – Teilzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2018 (Verköndungsblatt der TH OWL 2018/Nr. 10) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Studiengangsprüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen SPO ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 um ein Semester verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich - für das Wintersemester 2024/2025 in das dritte oder ein höheres Fachsemester, - für das Sommersemester 2025 in das vierte oder ein höheres Fachsemester, für das Wintersemester

2025/2026 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester - für das Sommersemester 2026 in das sechste oder ein höheres Fachsemester, - für das Wintersemester 2026/2027 in das siebte oder ein höheres Fachsemester, - für das Sommersemester 2027 in das achte oder in ein höheres Fachsemester, - für das Wintersemester 2027/2028 in das neunte oder in ein höheres Fachsemester, - für das Sommersemester 2028 in das zehnte oder in ein höheres Fachsemester des Bachelorstudiengangs Architektur - Teilzeit an der TH OWL eingeschrieben haben, die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur – Teilzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2018 (Verkündungsblatt der TH OWL 2018/Nr. 10) Anwendung. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Soweit Studierende sich zum wiederholten Male für den Bachelorstudiengang Architektur – Teilzeit an der TH OWL einschreiben oder die Anwendung dieser neuen Bachelorprüfungsordnung beantragen bzw. zu dieser Bachelorprüfungsordnung übergeleitet werden, gilt diese SPO in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese SPO tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur – Teilzeit an der TH OWL in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2018 (Verkündungsblatt der TH OWL 2018/Nr. 10) außer Kraft. § 13 bleibt unberührt.
- (2) Diese SPO wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht.
- (3) Diese SPO wird nach Überprüfung durch das Präsidium der TH OWL und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Detmolder Schule für Gestaltung vom 17. April 2024 ausgefertigt.

Lemgo, den 23. April 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Anlage 1

Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Architektur

Modul-Nr.	Modul	Kurzzeichen	Summe		Semester/SWS												
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü		
PFLICHTMODULE ¹⁾																	
<u>Kernkompetenzen I: Entwurf und Projekte</u>																	
13281	Grundlagenprojekt	BA 1050	5	6	1 4												
12663	Projekt Gestaltung	BA 2050	5	8		1 4											
13570	Projekt Kontext	BA 3040	5	8			1 4										
12321	Projekt Konstruktion	BA 4040	5	8				1 4									
12311	Projekt Vertiefung / Reallabor	BA 5050	5	8						1 4							
13356	Projekt Bestand	BA 7020	5	8								1 4					
13603	Projekt Neubau	BA 7030	5	8									1 4				
<u>Kernkompetenzen II: Kunst und Darstellung</u>																	
13217	Gestalten	BA 1020	4	6	1 3												
13203	Bildhafte Gestaltungsgrundlagen	BA 1040	4	6	1 3												
13633	CAD Architektur	BA 1030	4	6	1 3												
13939	Vertiefung Darstellungstechniken	BA 2040	4	6		1 3											
<u>Zukunftskompetenzen I: Nachhaltige Technik, Materialität und Konstruktion</u>																	
13824	Baustoffkunde I	BA 1010	4	6	2 2												
13844	Baukonstruktion I	BA 2010	4	6		2 2											
13791	Tragwerkslehre	BA 2020	5	6		2 3											
12695	Bauphysik und Energie	BA 3010	5	6			2 3										
12223	Baukonstruktion II	BA 4010	5	6				2 3									
13645	Baukonstruktion III – Green Building	BA 5010	5	8							2 3						
14938	Energieberatung	BA 5010	3	4							1 2						
<u>Zukunftskompetenzen II: Nachhaltige Kommunikation, Ökonomie, Recht</u>																	

13266	Grundlagen Bauorganisation	BA 5030	4	6							2	2		
12507	Grundlagen Kosten und Recht	BA 4030	4	6				3	1					
14907	Immobilienmanagement	BA 5040	3	4									1	2
12733	Öffentliches Baurecht	BA 4020	4	6				2	2					
Theorie-Basis HCD: Human-/Kulturwissenschaften und (Forschungs-) Methodik														
13947	Kunst- und Baugeschichte	BA 2030	4	4		4								
13426	Stadtbaugeschichte	BA 5020	4	4									3	1
12621	Architekturtheorie	BA 3020	4	6				2	2					
13918	Stadtplanung / Landschaftsarchitektur	BA 3030	4	6				2	2					
14950	Globale Nachhaltigkeit	SP 6010	4	6								2	2	
SUMME PFLICHTMODULE			117	168	21	22	18	18		5	12	9	12	
13598	PRAXISSEMESTER	BA 5010		24						x				
WAHLPFLICHTMODULE/ ²⁾														
Wahlpflichtprojekte														
13304	Reflexion und Portfolio	BA 5020	1	6						1				
13655	Wissenschaftliches Vorprojekt	BA 6020	1	6										1
12867	Kumulatives Modul	BA 6010	8	12										8
	Stegreif			(2)										
	Exkursion			(2)										
	Workshop			(2)										
	Stegreif, Exkursion oder Workshop			(2)										
	Stegreif, Exkursion oder Workshop			(2)										
	Stegreif, Exkursion oder Workshop			(2)										
Sonstige Wahlpflichtfächer														
	WPM 1		4	4			4							
	WPM 2		4	4				4						
	WPM 3		4	4						4				
SUMME WAHLPFLICHTMODULE			22	36			4	4	1	4				9
ABSCHLIESSENDER PRÜFUNGSTEIL														
14105	Thesis mit Präsentation und Kolloquium	BA 6030		12										x

	SUMME SWS		139		21	22	22	22	1	9	12	9	12	9
	SUMME CR			240	30	30	30	30	30	12	18	14	16	30

V = Vorlesung, Ü = Übung CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPM = Wahlpflichtmodul

- 1) In jedem der mit einer Fachmodul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen. Durch Prüfungen sind mindestens 142 CR zu erwerben.
- 2) Durch Prüfungen sind mindestens 26 Credits zu erwerben

Anlage 2

WAHLPFLICHTMODULE

Modul-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
12298	DS W 001	Bautechnisches Englisch	4	4
12050	DS W 002	Designstrategien	4	4
12387	DS W 003	Existenzgründung	4	4
13412	DS W 004	Fotografie	4	4
13212	DS W 005	Haustechnik	4	4
13353	DS W 006	Human Centered Design - Produkt	4	4
13012	DS W 007	Human Centered Design - Stadt	4	4
13602	DS W 008	Licht und Stadt	4	4
13068	DS W 009	Modellbau	4	4
12998	DS W 010	Möbel- und Produktdesign	4	4
12495	DS W 011	Philosophie	4	4
13840	DS W 012	Raum und Textil	4	4
13119	DS W 013	Sprache Intensiv	4	4
12646	DS W 014	Szenographie	4	4
12362	DS W 015	Vertiefung Architekturtheorie und Kunstgeschichte	4	4
13699	DS W 016	Vertiefung Bauorganisation	4	4
13190	DS W 017	Vertiefung Bauphysik	4	4
14024	DS W 018	Vertiefung Darstellungstechniken - digital	4	4
13006	DS W 019	Vertiefung Darstellungstechniken - analog	4	4
12610	DS W 020	Vertiefung Digitales Entwerfen	4	4
12437	DS W 021	Vertiefung Freiraumplanung	4	4
12887	DS W 022	Vertiefung Gestaltung	4	4
14055	DS W 023	Vertiefung Humanwissenschaften	4	4
12536	DS W 024	Vertiefung Ingenieurmethoden	4	4
13009	DS W 025	Vertiefung Kommunikation	4	4
13430	DS W 026	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Bauschäden	4	4
13714	DS W 027	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Detail	4	4
13294	DS W 028	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Material	4	4
13070	DS W 029	Vertiefung Lichtgestaltung	4	4
13481	DS W 030	Vertiefung Stadtentwicklung	4	4
12409	DS W 031	Vertiefung Stadtgeschichte	4	4
12120	DS W 032	Vertiefung Öffentlicher Raum	4	4
12085	DS W 033	Vertiefung Stadtplanung	4	4
13434	DS W 034	Vertiefung Wohnmedizin	4	4
14011	DS W 035	Vertiefung Sozialwissenschaften	4	4
13340	DS W 036	Vertiefung Nachhaltiges Bauen	4	4
14880	DS W 037	Vertiefung Baubiologie	4	4
14949	DS W 038	Grundlagen Baufinanzierung	4	4
14963	DS W 039	WPF Bauen im Bestand	4	4
	NN*		4	4

*vom Prüfungsausschuss gemäß §8 Abs.4 zugelassenes Wahlpflichtmodul aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen

Das Angebot der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 ATPO semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als fünf Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester durch die oder den Dekan:in abge sagt werden.

Anlage 3

Curriculum

Bachelor's programme in Architecture (part-time)

Mo- dule	Module	Ref.	Total		Semester/SWS									
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
	MANDATORY MODULES ¹⁾													
	<u>Core competences I: Design and Projects</u>													
13281	Basics Project	BA 1050	5	6	1 4									
12663	Project Design	BA 2050	5	8		1 4								
13570	Projekt Context	BA 3040	5	8			1 4							
12321	Projekt Construction	BA 4040	5	8				1 4						
12311	Advanced Project / Real Laboratory	BA 5050	5	8						1 4				
13356	Project Existing Building	BA 7020	5	8								1 4		
13603	Project New Building	BA 7030	5	8									1 4	
	<u>Core competences II: Art and Design</u>													
13217	Design	BA 1020	4	6	1 3									
13203	Visual Design Principles	BA 1040	4	6	1 3									
13633	CAD Architecture	BA 1030	4	6	1 3									
13939	Advanced Visual Design Principles	BA 2040	4	6		1 3								
	<u>Future competences I: Sustainable technique, material and construction</u>													
13824	Building Materials I	BA 1010	4	6	2 2									
13844	Construction I	BA 2010	4	6		2 2								
13791	Static	BA 2020	5	6		2 3								
12695	Buidling Physics and Energy	BA 3010	5	6			2 3							
12223	Construction II	BA 4010	5	6				2 3						
13645	Construction III – Green Building	BA 5010	5	8							2 3			
14938	Energy Consultation	BA 5010	3	4							1 2			
	<u>Future competences II: Sustainable communication, economy and law</u>													
13266	Basics Buidling Organisation	BA 5030	4	6							2 2			
12507	Basics Economy and Law	BA 4030	4	6				3 1						

14907	Property Management	BA 5040	3	4									1	2	
12733	Public Building Law	BA 4020	4	6				2	2						
	<u>Theory-Basics HCD: Human- and cultural studies / research methodology</u>														
13947	History of Art and Architecture	BA 2030	4	4		4									
13426	History of Urban Development	BA 5020	4	4									3	1	
12621	Architectural Theory	BA 3020	4	6				2	2						
13918	Urban Planning and Landscape Architecture	BA 3030	4	6				2	2						
14950	Global Sustainability	SP 6010	4	6								2	2		
	TOTAL MANDATORY MODULES		117	168	21	22	18	18		5	12	9	12		
13598	PRACTICAL SEMESTER	BA 5010		24					x						
	COMPULSORY ELECTIVE MODULES ²⁾														
	<u>Elective Projects</u>														
13304	Reflection and Portfolio	BA 5020	1	6					1						
13655	Scientific Studies	BA 6020	1	6										1	
12867	<u>Cumulative Module</u>	BA 6010	8	12										8	
	Adhoc			(2)											
	Excursion			(2)											
	Workshop			(2)											
	Adhoc, Excursion or Workshop			(2)											
	Adhoc, Excursion or Workshop			(2)											
	Adhoc, Excursion or Workshop			(2)											
	<u>Other Elective Subjects</u>														
	WPM 1		4	4			4								
	WPM 2		4	4				4							
	WPM 3		4	4						4					
	SUM COMPULSORY ELECTIVE MODULES		22	36			4	4	1	4				9	
	FINAL EXAMINATION PART														
14105	Thesis, Presentation and Colloquium	BA 6030		12										x	
	TOTAL SWS		139		21	22	22	22	22	1	9	12	9	12	9
	TOTAL CR			240	30	30	30	30	30	12	18	14	16	30	

V = lecture Ü = practical CR = credit points SWS = hours per week per semester

WPM = Compulsory elective module

- 1) Students take an examination in every compulsory subject with a module number.
- 2) There are 26 Credits to be acquired.

COMPULSORY ELECTIVE MODULE

Module-Nr.	Kurzzeichen	Modul	SWS	CR
12298	DS W 001	Technical Englisch	4	4
12050	DS W 002	Design strategies	4	4
12387	DS W 003	Business start-up	4	4
13412	DS W 004	photography	4	4
13212	DS W 005	Building services	4	4
13353	DS W 006	Human Centered Design - product	4	4
13012	DS W 007	Human Centered Design - city	4	4
13602	DS W 008	Light and city	4	4
13068	DS W 009	Modelling	4	4
12998	DS W 010	Furniture- and product design	4	4
12495	DS W 011	Philosophy	4	4
13840	DS W 012	Space and textil	4	4
13119	DS W 013	Language intense	4	4
12646	DS W 014	Scenography	4	4
12362	DS W 015	Advanced module architectural theory und history of art	4	4
13699	DS W 016	Advanced module construction organisation	4	4
13190	DS W 017	Advanced module building physics	4	4
14024	DS W 018	Advanced module imaging techniques - digital	4	4
13006	DS W 019	Advanced module imaging techniques - analog	4	4
12610	DS W 020	Advanced module digital design	4	4
12437	DS W 021	Advanced module planning of open space	4	4
12887	DS W 022	Advanced module design	4	4
14055	DS W 023	Advanced module human science	4	4
12536	DS W 024	Advanced module engineering methods	4	4
13009	DS W 025	Advanced module communication	4	4
13430	DS W 026	Advanced module construction – damage	4	4
13714	DS W 027	Advanced module construction – detail	4	4
13294	DS W 028	Advanced module construction – material	4	4
13070	DS W 029	Advanced module lighting design	4	4
13481	DS W 030	Advanced module urban development	4	4
12409	DS W 031	Advanced module urban history	4	4
12120	DS W 032	Advanced module public space	4	4
12085	DS W 033	Advanced module urban planning	4	4
13434	DS W 034	Advanced module housing and health	4	4
14011	DS W 035	Advanced module social studies	4	4
13340	DS W 036	Advanced module sustainable construction	4	4
14880	DS W 037	Advanced module bio based construction	4	4
14949	DS W 038	Basics of construction financing	4	4
14963	DS W 039	WPF Building in existing structures	4	4
	NN*		4	4

*vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs.4 zugelassenes Wahlpflichtmodul aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen

Das Angebot der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 ATPO semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als fünf Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.